

## Wahlbekanntmachung der Kolpingstadt Kerpen

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Kolpingstadt Kerpen gehört mit den Stadtteilen Kerpen, Mödrath, Blatzheim, Buir, Manheim/Manheim-neu, Sindorf, Horrem und Neu-Bottenbroich zum Wahlkreis 6 – Rhein-Erft-Kreis II und mit dem Stadtteil Türnich/Balkhausen/Brüggen zum Wahlkreis 7 – Rhein-Erft-Kreis II und ist insgesamt in 44 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Zuordnung der Stimmbezirke und die Lage des Wahlraumes, in dem der/die Wahlberechtigte sein/ihr Wahlrecht ausüben kann, ergibt sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 14. April bis 23. April 2017 zugestellt worden sind. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeit des Wahlbüros im Raum 104 des Rathauses der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Raum 104 jeweils Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der gültige Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme, die er/sie geheim abgibt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Kolpingstadt Kerpen (Wahlbüro) die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein, der Bürgermeisterin – Wahlbüro der

Kolpingstadt Kerpen – so rechtzeitig zusenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann bis zu diesem Zeitpunkt auch bei dem Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen (Poststelle bzw. Wahlbüro im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen) abgegeben werden. Bei postalischer Übersendung wird empfohlen, den Wahlbrief spätestens bis Donnerstag, dem 11. Mai 2017 auf den Postweg zu geben.

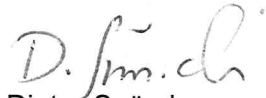
Für die Kolpingstadt Kerpen werden zur Auszählung der Briefwahl insgesamt 6 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen zusammen. Diese Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Auf die strafrechtlichen Bestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Diese lauten:

- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Der Versuch ist strafbar.

Kerpen, 05.05.2017

Der Bürgermeister



Dieter Spürck